

Beschluss Nr. VII/VV/04/01/2021

Beschluss der Verbandsversammlung am 17.06.2021

Beschlussgegenstand

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Fortschreibung des Planwerks zur Anpassung an die Entwicklung

Beschlusstext

- (1) Die Verbandsversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Planwerks an die Entwicklung. Die Leitlinien zur Planfortschreibung sind Anlage zum Beschluss.
- (2) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Arbeiten und Abstimmungen zur Ausarbeitung eines Rohentwurfs und zur Strategischen Umweltprüfung aufzunehmen bzw. zu veranlassen.

Begründung

Der bestandskräftige Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain trat am 25.08.2011 in Kraft. Durch die zwischenzeitlich durch Bund und Länder erfolgten übergeordneten Rahmenseetzungen, insbesondere durch das Kohleausstiegsgesetz und das Strukturstärkungsgesetz jeweils vom 08.08.2020, verändern sich die Rahmenbedingungen für Abbau und Wiedernutzbarmachung im Tagebaubereich gravierend, so dass eine Anpassung des Planwerks an die Entwicklung nach § 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich wird.

Nach § 5 der Satzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen bereitet der Braunkohlenausschuss alle sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Braunkohlenplanung für das Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen vor. Mit der einstimmigen Beschlussempfehlung vom 06.05.2021 (Beschluss Nr. VII/BKA/02/01/2021) wurde dem Rechnung getragen.

Für den Aufstellungsbeschluss als Auftakt zum Fortschreibungsverfahren ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung zuständig.

Mit den Leitlinien zur Fortschreibung werden die räumlichen und inhaltlichen Grundzüge, die verfahrensseitige Herangehensweise im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften auf Bundes- (ROG) und Landesebene (Sächsisches Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) sowie die zeitlichen Dispositionen für das vorgesehene Fortschreibungsverfahren näher bestimmt.

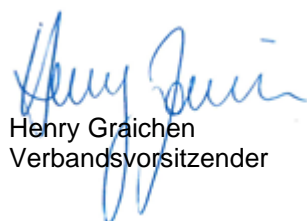
Beratungsergebnis

Beratung am: 17.06.2021

Stimmen dafür: 14
Stimmen dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:* X
Abweichender Beschluss:*

* Zutreffendes ankreuzen



Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Anlage zum Beschluss Nr. VII/VV/04/01/2021

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain Leitlinien zur Gesamtfortschreibung

- 1** Die Planfortschreibung geht von einem aktiven AbbauhORIZONT bis Ende 2035 nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung gemäß (Kohleausstiegsgesetz) von 2020 aus.
- 2** Eine weitere Ausgangsposition bildet die modifizierte Revierplanung der MIBRAG mbH von 01/2021 als Ergebnis einer unternehmerischen Variantenuntersuchung unter Einbeziehung der Energiemarktsituation.
- 3** Als Restvorrat für den aktiven Braunkohlenabbau werden 120 Mio. t angesetzt. Damit ist ein Betrieb des Kraftwerks Lippendorf als alleiniger Abnehmer bis 12/2035 mit einem Bedarf von 8 Mio. t/a zu sichern.
- 4** Die Laufzeitverkürzung von ca. 2040 auf Ende 2035 führt zu einer Nichtinanspruchnahme des Teilfelds Groitzscher Dreieck mangels Bedarfs; damit wird eine Bandtrasse durch die Schnauderaue entbehrlich.
- 5** Der Abschluss der Umsiedlung von Pödelwitz sowie die Umsiedlung von Obertitz werden mit der Laufzeitverkürzung endgültig und unumkehrbar obsolet.
- 6** Damit bedürfen die braunkohlenabbaubezogenen Ausweisungen (VRG [Abbaufläche] Groitzscher Dreieck, VBG [Abbaufläche] Pödelwitz/Obertitz, VRG [betriebsnotwendige Fläche] Bandtrasse) der Aufhebung.
- 7** Für die Ortslage Pödelwitz sind die regionalplanerischen Rahmensetzungen für einen Revitalisierungsprozess vorzunehmen.
- 8** Die veränderten Massenbilanzen und zeitlichen Einordnungen führen zu neuen Proportionen hinsichtlich der Verteilung von Land- (Kippenareale) und Wasserflächen (Tagebauseen).
- 9** In den Neukippenbereichen mit Abschluss an die bereits hergestellten Kippenareale bleiben die Grundproportionen zwischen Landwirtschaft, Waldmehrung und Natur und Landschaft weitgehend erhalten.
- 10** Der Tagebausee im Bereich Groitzscher Dreieck verbleibt im Umgriff der gestundeten Abbauhohlform und wird auf eine möglichst frühzeitige Flutungsbereitschaft (2029) ausgerichtet.
- 11** Der Pereser See wird dafür in südlicher Richtung erweitert, ohne die 2013 in Betrieb genommene Neustrasse der Bundesstraße B 176 zu überschreiten. Das Umfeld von Pödelwitz bedarf einer Ausformung.
- 12** Zur Ausgestaltung von „Neukieritzscher See“ im Kippenbereich mit Überschusswasserableitung ab Neukippe über den Pereser See mit Option über das Restloch 13 zum Zwenkauer See besteht Prüfbedarf.
- 13** Für den Tagebausee im Bereich Groitzscher Dreieck sind praktikable Möglichkeiten zur Einbeziehung in den Hochwasserschutz im Schnauder-Einzugsgebiet im Abgleich mit dem Haselbacher See zu prüfen.
- 14** Im Plangebiet sind Positivausweisungen bzw. der Erhalt von Abwägungsspielräumen für Strukturwandelprojekte zu prüfen (→ Umfeld Groitzscher Dreieck, Tagesanlagen, Grubenwasserreinigungsanlage).
- 15** Für die Aktivierung weiterer Potenziale für erneuerbare Energien (Wind und PV) sind Spielräume im Abgleich mit der allgemeinen Regionalplanung auszuloten.
- 16** Bei den Infrastrukturprojekten im Plangebiet bildet die Bundesstraße B 176 unter Betrachtung der Nahtstellen nach Westen (Groitzsch/Pegau/Hohenmölsen) und Osten (Borna/Kahnsdorf) den Schwerpunkt.
- 17** Für das Fortschreibungsverfahren wird eine Flankierung durch informelle Planungsaktivitäten im Zusammenwirken mit dem Landkreis Leipzig und den berührten Kommunen geprüft.
- 18** Für die Planung werden enge Abstimmung und gutes Einvernehmen mit dem Freistaat Thüringen (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, Landkreis Altenburger Land, Stadt Lucka) angestrebt.